

6.

Verordnung  
über die Bildung des Staatssekretariats  
für örtliche Wirtschaft

Vom 26. November 1953

(GBl. S. 1180)

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Interesse der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie und zur Förderung der Produktion von Gebrauchsgütern in der gesamten örtlichen Wirtschaft, besonders im Handwerk und in der privaten Industrie wird das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft (mit eigenem Geschäftsbereich) gebildet.

§ 2

Verantwortlich für die Entwicklung und Leitung der örtlichen Wirtschaft sind in ihrem Bereich die örtlichen Organe des Staates, wie es das Gesetz vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) bestimmt. Jedoch werden die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke entsprechend Abschnitt IV Abs. 11 der Ordnung vom 24. Juli 1952 über den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der